

2/SN-35/ME

**R**  
**H****Der  
Rechnungshof**

## Gleichschrift

An das  
Bundeskanzleramt  
Präsidential- und Sportsektion  
Prinz-Eugen-Straße 12  
1040 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1033 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 10.04.2003  
GZ 300.830/002-D2/03

### Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes- SportförderungsG geändert wird – Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 27. März 2003, Zl. 10.017/2-I/2/03, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-SportförderungsG geändert wird, und teilt dazu mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Einwände gegen die vorgesehenen Regelungen bestehen.

Aus redaktioneller Sicht wird festgehalten, dass in § 9 des Entwurfs der Absatz 4 entfallen, gleichzeitig aber ein Absatz 5 eingefügt werden soll. Es entsteht damit eine Lücke in der Absatznummerierung. In den Erläuterungen zu Z 3 wird fälschlicherweise auf § 8 Abs. 4 statt auf § 9 Abs. 4 Bezug genommen.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.:

*Friedl*